

Armut und Bettelwesen

Die Kirchgemeinden (erst weit nach 1800 die Ortsgemeinden) waren mit dem "Armenwesen" beauftragt und hatten nach Möglichkeit für die Armen zu sorgen - wenn das ihre Familien nicht konnten. Das geschah durch finanzielle Beiträge, Mahlzeiten oder auch Zurverfügungstellen von Herberge oder Pflanzland.

Etliche Gemeinden errichteten "Armenhäuser", die oft auch von Kranken, Alten oder Behinderten bewohnt werden konnten ("Siechenhäuser"; siech = krank; "Spittel").

Hilfe nur für einheimische Bürger

In den Genuss solcher Hilfe kam aber nur, wer Bürger der entsprechenden Ortschaft war - und das waren längst nicht alle. Durch die dezentrale Besiedelung des Thurgaus und die späte Bildung der Gemeinden blieben viele Einzelhöfe und Weiler isoliert, die Bewohner gehörten nirgends dazu und hatten kein Bürgerrecht bekommen.

In manchen Ortschaften bildeten diese "Hintersassen" oder "Ausburger" (wer in einer Ortschaft heimatberechtigt war) die Mehrheit.

Die Bürgergemeinden setzten alles daran, Einbürgerungen zu verhindern, denn sonst wäre der Bürgernutzen (aus Wald und Landwirtschaft) auf noch mehr Schultern verteilt worden und dadurch für den Einzelnen kleiner geworden.

Bettelnde ohne Bürgerrecht hatten ein hartes Schicksal:

Landvogt Nabholz fasste 1712 die Armengesetze für die Landgrafschaft Thurgau zusammen:

"Jede Gemeinde soll ihre Armen selber erhalten und nicht auf andere laufen lassen. Wer oder wessen Weib und Kind das Almosen nehmen, sollen an keine andere Gemeind gelassen werden. Starke Bettler, Strolche, Heiden, Zigeuner und Landstreicher soll man allen Orten abschaffen, sie zurück wieder aus dem Land weisen, und wenn sie renitieren oder mit Diebstahl sich vertragen, dieselben abprügeln, auf die Galeeren schicken, peinigen oder gar hinrichten."

Zur Abhaltung alles unnützen oder verdächtigen Gesindels wurden Wächter angestellt. Gegen "Frömbde, Strolche, Bettler und Diebe" wurden **Betteljagden** veranstaltet. Die gefangenen Bettler wurden nun auf Fuhrwerken von Dorf zu Dorf weitergegeben und so in ihre Heimatgemeinden zurückverfrachtet, zum Teil auch

gebrandmarkt. Verständlicherweise waren solche Transporte nicht beliebt. Oft wurden daher Hintersassen für diese Aufgaben verpflichtet ("Bettelfuhrmann"). Wurde ein einmal ausgeschaffter Bettler wieder angetroffen, drohten rigorose Körperstrafen oder sogar die Verbannung auf Galeeren.

Alles in allem waren diese Ausschaffungen nicht erfolgreich. Sie scheiterte an der zu grossen Zahl bettelnder Heimatloser resp. an der Finanzschwäche vieler Gemeinden.